

# Richtlinie für Gefahrguttransporte.



**Gefahrguttransporte sicher ans Ziel.**

# Inhaltsverzeichnis.

1. Vorbemerkung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Gefahrgutausschlüsse	3
4. Sicherheits- und Qualitätsbeurteilung	3
5. Notwendige Begleitpapiere und Gefahrgutangaben	4
6. Ladungssicherung	5
7. Kennzeichnung der Ladeeinheit	6
8. Besonderheiten	7
9. Besonderheiten Expressverkehr Schweiz	7

# Richtlinie für Gefahrguttransporte.

## 1. Vorbemerkung

Diese Richtlinie ist zwingend einzuhalten für die Übergabe von gefährlichen Gütern an SBB Cargo und ergänzt die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für Kunden/Be-, Ent- oder Umlader auf dem Schweizer Eisenbahnnetz.

## 3. Gefahrgutausschlüsse

**Nicht zur Beförderung zugelassen sind Stoffe der folgenden Klassen:**

**Klasse 1** Alle mit Klassifizierungscode 1.1A

**Klasse 4.1** UN 3231 bis 3240

**Klasse 5.2** UN 3111 bis 3120

**Klasse 7** (UN 2915–2917, UN 2919, UN 2977–2978, UN 3323–3333 nur nach Rücksprache mit dem Sicherheits-, Riskmanagement)

**Klasse 8** Schwefeltrioxid mit Reinheitsgrad von mind. 99,95 %, das ohne Inhibitoren in Tanks befördert wird (UN 1829)

## 4. Sicherheits- und Qualitätsbeurteilung

Die internationalen Transportvorschriften für den Gefahrguttransport auf der Schiene (RID) sind vollinhaltlich einzuhalten.

Die Transportdienstleistung von SBB Cargo bezieht sich nicht auf die Beladung und Befüllung sowie das Entleeren der Beförderungseinheiten. Somit nehmen die Kontrollen bei der Übernahme der mit Gefahrgut beladenen Wagen beim Kunden einen hohen Stellenwert ein. Abweichungen werden wenn möglich vor Ort behoben und müssen über die festgelegten Meldewege zu einer Intervention beim Kunden führen. Bevor der Gefahrguttransport auf den Weg gebracht wird, sind die Abweichungen behoben. Um dieses Ziel nachhaltig zu erreichen, haben wir ein Qualitätsmanagementsystem aufgebaut und nach DIN EN ISO 9001:2008 zertifizieren lassen. Um die besonders hohen Anforderungen aus dem Bereich der Chemie zu erfüllen, unterzieht sich SBB Cargo seit 2003 regelmässig dem SQAS (Safety and Quality Assessment System).

## 5. Notwendige Begleitpapiere und Gefahrgutangaben

SBB Cargo befördert Gefahrgüter im schweizerischen Verkehr mit dem elektronischen Gefahrgut-Beförderungspapier. Da alle Gefahrgutdaten im Cargo-Informationssystem verfügbar sind, entfällt die Verpflichtung, auf der Lok ein RID-Beförderungspapier mitzuführen. Die Gefahrgutdaten sind SBB Cargo vor Abfahrt des Zuges bereitzustellen. Der späteste Zeitpunkt der Übergabe muss SBB Cargo die elektronische Erfassung der Daten und die Durchführung der Abgangskontrolle vor Zugabfahrt ermöglichen.

### Die Gefahrgutangaben beim Volltransport:

*Beispiel: 663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6,1 (3), VG I, 3 x Fässer, 600 kg*

- die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (für Sendungen gemäss 5.3.2.1.1, so z. B. Kesselwagen, Tankcontainer, Wagen für Güter in loser Schüttung usw.);
- die UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt werden;
- die offizielle Benennung des Gutes oder Gegenstandes, ergänzt durch die technische Benennung in Klammern, für Güter, die unter einem Sammelnamen oder einer Bezeichnung n. a. g. aufgenommen sind;
- das/die Gefahr(en)zettelmuster;
- gegebenenfalls die zugeordnete Verpackungsgruppe;
- Stückgut: Anzahl und Beschreibung der Versandstücke;
- die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe;
- für Güter der Klasse 1 müssen zusätzlich der Klassifizierungscode (Beispiel 1.5D), die Anzahl der Versandstücke, die Masse in kg jedes einzelnen Versandstücks sowie die gesamte Nettomasse in kg des Explosivstoffs angegeben sein.

### Zusätzliche oder besondere Angaben:

- Beförderung von überwachungspflichtigen Abfällen:  
Der Vermerk: «Abfall» oder «Déchets» oder «Rifiuti» oder «Waste», die Abfall-Begleitscheinnummer und im internationalen Verkehr die Notifizierungsnummer;
- Beförderung von Kesselwagen und Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen (Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr 22, 223 und 225):  
Der Vermerk: Der Behälter ist so isoliert, dass sich die Sicherheitsventile nicht vor dem ... (Datum) öffnen können (Datum muss vom Absender angegeben werden!);
- Beförderung, der ein Transport per Schiff oder Flugzeug vorausgeht oder folgt:  
Der Vermerk: «Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1»;
- Angabe der Sondervorschrift 640\_, gefolgt vom zuständigen Grossbuchstaben;
- Beförderung von Feuerwerk zu Unterhaltungszwecken der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337: Der Vermerk: «Klassifizierung von der zuständigen Behörde von ... anerkannt».

## Die Gefahrgutangaben beim Leertransport (5.4.1.1.6):

*Beispiel: leerer Kesselwagen, letztes Ladegut: 663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6,1 (3), VG I*

Für die Benennung von ungereinigten, leeren Kesselwagen, leeren Tankcontainern, leeren Wagen für Güter in loser Schüttung und leeren Gefässe für Gase mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 Litern:

- die offizielle Benennung der Transporteinheit
- der Vermerk: «Letztes Ladegut»
- die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
- die UN-Nummer
- die offizielle Benennung des Gutes oder Gegenstandes wie bei Volltransport
- das/die Gefahr(en)zettelmuster
- gegebenenfalls die Verpackungsgruppe

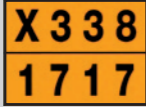






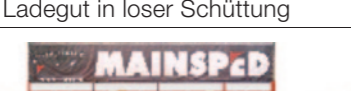

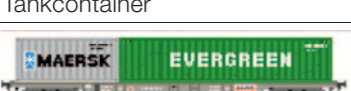


Für ungereinigte leere Verpackungen muss eine entsprechende Benennung des Unterabschnittes 5.4.1.1.6.1 eingetragen werden, zum Beispiel: leere Verpackung, leeres Gefäss, leeres Grosspackmittel (IBC) usw., unmittelbar gefolgt von allen erforderlichen Gefahrenzettelmustern.

## 6. Ladungssicherung

Die Ladeeinheiten müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Es dürfen sich aussen an der Ladeeinheit keine Anhaftungen von Gefahrgut befinden. Die Verschlüsse sind auf Unversehrtheit und Dichtheit zu prüfen und zu sichern. Wenn möglich ist eine Plombe zu verwenden. Das Ladegut ist für die Beanspruchungen im Bahnverkehr (bis 4 G) zu sichern. Versandstücke und unverpackte gefährliche Gegenstände müssen durch geeignete Mittel (z. B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen) so gesichert werden, dass Bewegungen, die zu einer Beschädigung der Versandstücke führen, verhindert werden.

## 7. Kennzeichnung der Ladeinheit

Beispielhaft wird in der Tabelle die Kennzeichnung von Ladeeinheiten und Bahnwagen dargestellt.

Kennzeichnung (beispielhaft >)	UN-Tafel mind. Grösse 30 x 40 cm	Grosszettel/Placard mind. Grösse in cm	
			
Transporteinheit	Auf beiden Längsseiten	Auf beiden Längsseiten	An beiden Enden
 Kesselwagen	X	X 15 x 15	
 Gaswagen	X	X 15 x 15	
 Geschlossene Wagen		X 15 x 15	
 Offene Wagen/Silo-Wagen Ladegut in loser Schüttung	X	X 15 x 15	
 Sattelaufleger		X 15 x 15	
 Tankcontainer	X	X 25 x 25	X 25 x 25
 Grosscontainer		X 25 x 25	X 25 x 25
 Wechselaufbau		X 25 x 25	X 25 x 25
 Mulden/Container/ACTS Ladegut in loser Schüttung	X	X 25 x 25	X 25 x 25

## 8. Besonderheiten

Gefahrgut wird nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist. Beladene und leere ungereinigte Ladeeinheiten werden nicht gelagert oder abgestellt.

## 9. Besonderheiten Expressverkehr Schweiz

Güter der Klasse 1 (mit Ausnahme 1.4S) sind von Gefahrgütern der Klasse 2 bis 9 durch einen Schutzabstand zu trennen. Der Schutzabstand beträgt 18 Meter oder ist mittels eines vierachsigen Wagens, der nicht mit Gefahrgut beladen ist, sicherzustellen. Das Bundesamt für Verkehr hat für den Innerschweizer Expressverkehr eine Ausnahme erlassen, mit der unter Einhaltung der Verladerichtlinie R352.1.2.2 auf das Einreihen eines Schutzwagens verzichtet werden kann.

### Auszug Verladerichtlinie R352.1.2.2:

#### Klasse 1 Stückgutverkehre bei SBB Cargo

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat eine ab sofort gültige Ausnahmegewilligung erlassen für den Schutzabstand nach FDV 300.5/1.1.3. Die Gültigkeit ist jedoch bis zum 31. Dezember 2012 befristet und nur für den Schweizer Verkehr anwendbar.

Zusammenfassung des Inhalts:

- Die Ausnahme gilt für den schweizerischen Expressverkehr und ist nur für Wagen des Typs **Hbill(n)s** oder **Hbill(n)s mit verriegelbaren Trennwänden** anwendbar.
- Kunden (z. B. CDS), die Gefahrgüter im Expressverkehr verladen, sind angewiesen, das Gefahrgut in der **Mitte zu verladen**, damit reicht der Abstand bis zum mittleren Abteil des nächsten Wagens als Schutzabstand (etwa 12 m) aus. Durch die Einhaltung dieser Bedingung ist kein zusätzlicher Schutzwagen (bzw. 2x zweiachsige Wagen) notwendig.

Das **Zusammenladeverbot** von Klasse-1-Gütern mit Gütern der Klassen 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2 in einem Wagen ist vom Verloader zwingend einzuhalten.

